

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

Zulassungsrichtlinien

für den Baden-Badener Christkindelsmarkt 2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranstalter
2. Rahmenbedingungen, Veranstaltungszweck
3. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum
4. Ausschluss von Bewerbern
5. Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung
6. Zulassungskriterien/ Punktekatalog
7. Standplatzvergabe
8. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung
9. Zulassung bei Überangebot
10. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe
11. Ergänzende Zulassungsregelungen für Essensanbieter nicht zum sofortigen Verzehr
12. Ergänzende Zulassungsregelungen für die Hütten mit Kunsthandwerk Handelsware
13. Ergänzende Zulassungsregelungen für die Hütte mit Kunsthandwerk aus eigener Herstellung
14. Ergänzende Zulassungsregelungen für Kinderfahrgeschäfte
15. Ergänzende Zulassungsregelungen für die gesponserte Hütte für gemeinnützige Vereine
16. Weitergehende Bestimmungen zu Durchführung
17. Inkrafttreten

1. Veranstalter

Veranstalter des Baden-Badener Christkindelsmarkts ist die Baden-Badener Christkindelsmarkt GbR (BBCM GbR). Sie ist eine GbR zu jeweils 50% aus der Baden-Baden Events GmbH (BBE GmbH) und der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH (BBT GmbH). Die Geschäftsführerin der GmbHs und der GbR ist Frau Nora Waggershauser. Der Firmensitz ist im Schloss Solms, Solmsstr. 1 in 76530 Baden-Baden.

2. Rahmenbedingungen, Veranstaltungszweck

Die Baden-Badener Christkindelsmarkt GbR (BBCM GbR) veranstaltet seit 2004 alljährlich im Kurpark, vor dem Kurhaus und in angrenzenden Bereichen den Baden-Badener Christkindelsmarkt als öffentliche Einrichtung aufgrund der Zulassung und Satzung für Märkte der Stadt Baden-Baden. Er ist ein Spezialmarkt im Sinne von §§ 68, 69 der Gewerbeordnung. Die Ausrichtung und Anordnung der Aussteller hat sich an den örtlichen Gegebenheiten (Kurhaus-Kolonnaden, Baumabstände, Rettungswege etc.) und dem Ermessen der Veranstalterin zu orientieren. Dabei sind insbesondere die Rasenflächen (Bauart der Hütten) und die Traglast der Fläche auf der darunter liegenden Tiefgarage zu beachten.

Der BBCM 2025 beginnt am Donnerstag, den 27. November 2025 um 11.00 Uhr und geht bis zum Dienstag den 06. Januar 2026 um 18.00 Uhr

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

Die gesamte Gestaltung und Besetzung des BBCM 2025 hat zum Ziel eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf die Advents- und Weihnachtszeit zu erreichen. Der BBCM ist ein absolutes Highlight im jährlichen Baden-Badener Veranstaltungskalender. Dazu soll möglichst ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Angebot, das dem traditionellen Charakter eines klassischen alt-deutschen Weihnachtsmarkts entspricht, angeboten werden. Hinzu kommt die spezielle Ausrichtung auf die Besucher und internationalen Touristen der Welterbestadt Baden-Baden. Der Schwerpunkt des Angebots soll auf dem Bereich Kunsthandwerk und Geschenkartikel liegen, die grundsätzlich dem vorweihnachtlichen Charakter der Veranstaltung entsprechen sollen. Abgerundet wird das Angebot durch ein differenziertes, jahreszeitlich angepasstes Speisen- und Getränkeangebot.

Die BBCM GbR unterteilt entsprechend Ihrem Gestaltungswillen die Gebühren nach unterschiedlichen Angebots- bzw. Tarifgruppen, denen Sie die einzelnen Bewerber zuordnet:

Tarifnummer 1 & 2:

Speisen vom Grill, Pfanne, Suppen, Langos & Crêpes, weinhaltige Getränke, Bier, AfG

Tarifnummer 3:

Alle nicht unter Kategorie 1 & 2 aufgeführtem Speisen, weinhaltige Getränke, Bier, AfG oder nur Ausschank

Tarifnummer 4:

Süßwaren, die nicht selbst produziert werden, Nüsse, Schokolade und Schokofrüchte, frisches Brot

Tarifnummer 5:

Lebensmittel (kalt) und Alkohol, die in der Regel nicht sofort konsumiert werden, Textilien, Schmuck, Handelsware

Tarifnummer 6:

Produkte, die unter anderem oder zum Teil selbst hergestellt werden, Kunsthandwerk, Holzartikel, Schmuck

Die nachfolgenden Zulassungsrichtlinien regeln die Grundvoraussetzungen für das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren für den Baden-Badener Christkindelsmarkt 2025.

3. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum

3.1.

Bewerbungen sind auf dem Bewerbungsformular schriftlich mit den geforderten Unterlagen (Bilder, Preislisten und Nachweisen) bis zum 30.04.2025 einzureichen.

Bewerbungen können ausschließlich schriftlich eingereicht werden (per Post, E-Mail oder Fax). Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge mit entsprechendem Eingangsstempel der BBCM GbR bis spätestens 30.04.2025. Eingereichte Unterlagen werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht zurückgesendet.

Die Zulassungsrichtlinien werden zusammen mit dem Bewerbungsformular auf der Internetseite der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH veröffentlicht, und können dort auch heruntergeladen werden.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

Auf Nachfrage können diese Unterlagen auch zugesendet werden. Die Vergabe der Standplätze durch das Zulassungsverfahren beginnt mit dem 01.05.2025.

3.2.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die sich und die betreffende Verkaufseinrichtung erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) während der Auf- und Abbauzeit und insbesondere der Marktzeit, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für Hütten, welche erst noch gebaut werden sollen, ist eine Bauzeichnung mit Maßen der Hütte sowie Ansichten vorzulegen, aus der die zukünftige Hütte ersichtlich ist.

Je Bewerbungsformular darf sich nur für ein Geschäft in einer Anbietergruppe beworben werden. Alternativbewerbungen auf demselben Bewerbungsformular sind unzulässig.

3.3.

Unvollständige Bewerbungen können zum Ausschluss führen. Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular von der aktuellen Internetseite der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH einschließlich aller Nachweise und Unterlagen bis zum 30.04.2025 vorliegen.

Wird nach dem 01.05.2025 ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der BBCM GbR festgestellt, kann die BBCM GbR spätere Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und in die Liste der Bewerbungen auch noch nachträglich aufnehmen.

Die Veranstalterin behält sie sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen, die Anzahl der Aussteller jeder Angebotsgruppe bzw. jede Produktgruppe festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

3.4

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der von der Veranstalterin festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. D.h. die BBCM GbR behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber nach ihrem Ermessen festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in den Vorjahren, kann kein Anspruch auf einem bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

4. Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel aus diesen Gründen ausgeschlossen:

4.1.

wenn deren Bewerbung nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist eintrifft und/oder nicht vollständig ist.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

4.2.

Bewerbungen bzw. Bewerber, bei denen nach dem 30.04.2025 Veränderungen eingetreten sind (z.B. Eigentumsverhältnisse oder Gesellschafterwechsel).

4.3.

Kleinunternehmer und Kleinunternehmerinnen aus dem In- oder Ausland, die gem. §19 des Umsatzsteuergesetzes Kleinunternehmer bzw. nicht Mehrwertsteuerpflichtig sind (in dem Fall wenden Sie sich bitte an das Projektmanagement der BBCM GbR).

4.4.

Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen der BBE GmbH, BBT GmbH oder BBCM GbR als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Auflagen des Pachtvertrags, die Zahlungsbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, und/oder gegen Anordnungen der Veranstaltungs- und Marktleitung verstoßen haben. Dazu zählen auch die für den Antragsteller im Markt tätigen Hilfskräfte, die Art der Geschäftsführung, und insbesondere das Verhalten gegenüber den Besuchern des BBCM.

4.5.

Betreiber von Fahrgeschäften oder Hütten, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen der BBE GmbH, BBT GmbH oder BBCM GbR einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.

4.6.

Bewerberinnen oder Bewerber, die bzw. deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen verursacht haben.

4.7.

Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen das Ordnungs- und Bürgeramt, die Lebensmittelüberwachung oder das Veterinärwesen (LUV) bei vorangegangenen Veranstaltungen der BBE GmbH, BBT GmbH oder BBCM GbR Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

4.8.

Bewerberinnen oder Bewerber, die in der jeweiligen Angebots- oder Sortimentsgruppe ganzjährig selbständig gewerblich tätig sind, werden vor Bewerberinnen oder Bewerbern berücksichtigt, die ausschließlich Weihnachtsmärkte beschicken wollen. Dies gilt nicht für Bewerber, die Waren, die nur in der Advents- und Weihnachtszeit angeboten werden, herstellen oder mit ihnen handeln. Als ganzjährig selbständig tätig gilt auch, wer mindestens 30 Tage Teilnahme an Märkten und Messen in seiner Angebotsgruppe außerhalb von Weihnachtsmärkten nachweist. Ein entsprechender Nachweis über die ganzjährige Tätigkeit ist zu erbringen.

4.9.

Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen neben der Zuverlässigkeit Umstände bekannt sind, die dazu geeignet sind, dem Ruf und der Reputation des BBCM und/oder der Stadt Baden-Baden zu schaden. Diese Beurteilung liegt allein im Ermessen der Veranstalterin.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

4.10.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

5. Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung der Stände

Hütten und Fahrgeschäfte müssen sich in das traditionelle, historische Gesamtbild des Baden-Badener Christkindelsmarktes einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung, Materialwahl und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen (ansprechende Dekoration). Comicartige oder poppige Dekorationen und Ausgestaltungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Marktes gerecht werden, werden nicht zugelassen. Gleiches gilt bei Plastikschildern sowie Anpreisungen von Rabattaktionen.

Für die Außenbeleuchtung der Hütten, ist im Regelfall nur warm-weißes Licht (bis 3250K) mit kleinen Leuchtkörpern zulässig (bitte beachten Sie, dass LED-Licht nicht kalt-weiß sein oder blau erscheinen darf, dieses Licht ist nicht zulässig). Buntes Licht, Kaltlicht (Neon) sowie Wechsel- oder Lauflicht sind ebenso unzulässig. **Große Lampenfassungen** (E14 + E27) sind nicht erwünscht.

Grundsätzlich gilt, dass die Hütten auf dem BBCM aus Massivholz gebaut sein sollen. Es können auch Hütten zugelassen werden, die den Holzcharakter mit modernen Werkstoffen umsetzen und einen nostalgischen Flair ausstrahlen. Alle Hütten müssen mit festen Wänden und Bedachung konzipiert sein. Bei den Dachplanen ist die B1-Anforderung (schwer entflammbar) zu beachten. Hütten mit kleinen Verkaufsfrenten (3,00- 4,50 m) werden vor großen Verkaufseinheiten gesucht.

6. Zulassungskriterien / Punktekatalog

Bei der Zulassung werden nachstehende Auswahlkriterien, die Bestandteil der Zulassungsrichtlinien sind, berücksichtigt (siehe Punktekatalog).

Die Veranstalterin ist bei der Beurteilung nicht zwingend an ihre Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern anderweitig, z. B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.

Punktekatalog/ Kriterien:

1. Frontlänge: Länge der Hauptverkaufsfrent

- 1.1 - 15 Pkt. = bis 4,00 x 2,50 m
- 10 Pkt. = bis 4,50 x 2,50 m
- 5 Pkt. = bis 6,00 x 2,50 m
- 0 Pkt. = über 6,00 x 2,50m oder Anhänger/Container/Absetzhütte

2. Bauliche Gestaltung: jeweils max. 10 Punkte

- 2.1 - flacher Giebel
- 2.2 - kurzer Dachüberstand (max. 45 cm)
- 2.3 - Hütte zerlegbar
- 2.4 - gepflegter Zustand
- 2.5 - Farbe der Hütte inkl. Dach
- 2.6 - allgemeine Attraktivitätssteigerung (z.B. Glockenturm)

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

3. Dekoration und Beleuchtung: jeweils max. 10 Punkte

- 3.1** - Außendekoration und Beleuchtung (einheitliches Erscheinungsbild)
- 3.2** - Innendekoration und Beleuchtung
- 3.3** - Präsentation der Ware
- 3.4** - Veranstaltungsbezug (besondere Dekoration)

4. Warenangebot: jeweils max. 10 Punkte

- 4.1** - weihnachtliche Erzeugnisse
- 4.2** - Eigenerzeugnisse
- 4.3** - Sortimentsbeschränkung (nur 1 Produkt bzw. Produktgruppe)
- 4.4** - einmalig auf dem BBCM 2025
- 4.5** - Regionalität, Umkreis von 25 km (ohne Elsass), z.B. Glühwein vom Baden-Badener Winzer
- 4.6** – bargeldlose Bezahlung

5. Sonstiges: jeweils max. 5 Punkte

- 5.1** - Preis-Leistungs Verhältnis
- 5.2** - Verlässlichkeit
- 5.3** - neuartiges Angebot im Sinne der Veranstaltung
- 5.4** - umweltfreundlich
- 5.5** - Fair Trade

Ergänzende Erläuterung:

Für die Kriterien 1. und 2. erfolgt die Vergabe der Punkte gemäß den ausgeführten Angaben.

Für die Kriterien 3. und 4. erfolgt die Bewertung anhand der Vergabe von 0 Punkte (mangelhaft) über 6 Punkte (durchschnittlich) und 10 Punkte (sehr gut).

Für die Kriterien 5. können maximal je 5 Punkte vergeben werden, insgesamt max. 25 Punkte.

Im Auswahlverfahren 2025 können somit max. 200 Punkte vergeben werden.

Historische Fahrgeschäfte und Maronenlokomotiven unterliegen nicht den Auswahlkriterien. Dabei wird nach dem Gestaltungswillen der Veranstalterin entschieden.

7. Standplatzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der von der Veranstalterin festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. D.h. die BBCM GbR behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber nach ihrem Ermessen festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in den Vorjahren, kann kein Anspruch auf einem bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

8. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt zweckmäßiger Weise schriftlich, in Form eines zugesendeten Pachtvertrages. Die Nichtzulassung wird schriftlich per Post oder per E-Mail bekannt gegeben.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

9. Zulassung bei Überangebot

9.1.

Gehen in einer Angebotsgruppe mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an Pkt.6. Zulassungskriterien/Punktecatalog, am Veranstaltungszweck, am Gestaltungswillen der Veranstalterin und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Liegen von derselben Bewerberin oder demselben Bewerber mehrere Bewerbungen vor, kann sie oder er nur mit maximal 2 Verkaufshütten/Fahrgeschäften auf dem Christkindelsmarkt zugelassen werden. Hierbei werden auch Geschäftsbeteiligungen berücksichtigt.

9.2.

Langjährige bekannte und bewährte Beschicker-/innen (Stammbeschickung) können bei Punktegleichheit im Interesse des traditionellen Erscheinungsbilds und des Wiedererkennungswerts des BBCM Vorrang vor Neubewerbungen haben. Eine Stammbeschickung liegt vor, wenn drei Jahre ununterbrochen ein Geschäft gleicher oder zukünftig reduzierter Art auf dem BBCM betrieben wurde.

Die Stammbeschicker-Eigenschaft entfällt bei der Aufnahme von weiteren (natürlichen oder juristischen) Personen in den jeweiligen Betrieb bzw. die Gesellschaft des Stammbeschickers/-in.

Neubewerbungen sollen unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang in der jeweiligen Angebotsgruppe berücksichtigt werden. Eine Stammbeschicker/-in, die oder der ein Jahr keine Hütte auf dem BBCM betrieben hat, ist wieder als Neubewerber/-in anzusehen.

9.3.

Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.

9.4.

Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planungsunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann die Veranstalterin diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

10. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe

10.1.

Auf dem BBCM 2025 werden entsprechend der Veranstaltungskonzeption an festgelegten Stellen im Veranstaltungsbereich Hütten mit Waren zum Verzehr vor Ort (inkl. Glühwein und sonstige weihnachtsspezifische Getränke), insgesamt max. 25% aller Hütten, zugelassen. Grundsätzlich wird bei den Gastronomiebetrieben ein umfassendes und vielseitiges Angebot angestrebt. Um dem Veranstaltungswillen gerecht zu werden, behält sich die Veranstalterin vor, die Anzahl der Zulassungen in den jeweiligen Angebotsgruppen jährlich neu zu bestimmen und entsprechende Untergruppen zu bilden.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

10.2.

Im Zuge der Entwicklung zu einer umweltfreundlichen und auch nachhaltigen Veranstaltung verpflichten wir uns zur Mülltrennung und zur größtmöglichen Müllvermeidung im Rahmen des BBCM. In diesem Rahmen ist die Nutzung von Mehrweggeschirr- und besteck sowie das Verbot von Plastik zu sehen (gilt auch für Thermobecher).

11. Ergänzende Zulassungsregelungen für Essensanbieter nicht zum sofortigen Verzehr

Auf dem BBCM, werden entsprechend der Veranstaltungskonzeption an festgelegten Stellen im Veranstaltungsbereich Hütten mit Waren zum Verzehr außerhalb des BBCM, insgesamt maximal 20% aller Hütten, zugelassen. Grundsätzlich wird auch bei diesen ein umfassendes und vielseitiges Angebot angestrebt. Um dem Veranstaltungswillen gerecht zu werden, behält sich die Veranstalterin vor, die Anzahl der Zulassungen in den jeweiligen Angebotsgruppen jährlich neu festzulegen und entsprechende Untergruppen zu bilden.

12. Ergänzende Zulassungsregelungen für Hütten mit Kunsthandwerk Handelsware & für Hütten mit Kunsthandwerk aus eigener Herstellung

Grundsätzlich werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit Angeboten im Sinne der Veranstaltung zugelassen. Die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber orientieren sich ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen der Veranstalterin und den platzspezifischen Gegebenheiten.

13. Ergänzende Zulassungsregelungen für Kinderfahrgeschäfte

Es können im Veranstaltungsbereich, insbesondere entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten, maximal drei Kinderfahrgeschäfte (historisch) zugelassen werden

14. Ergänzende Zulassungsregelungen für die gemeinnützige Hütte

Zur Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Gemeinschaften (Schulklassen etc.), stellt die BBCM GbR mit der Unterstützung der Baden-Badener Stadtwerke eine Hütte kostenlos zur Verfügung. Diese Hütte kann für ein bis max. drei Tage angemietet werden. Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen, unter Angabe der möglichen Belegungstermine. Gehen für einen Termin mehrere Bewerbungen ein, wird unter Berücksichtigung der angegebenen Wunschtermine in der Bewerbung eine gleichmäßige Verteilung angestrebt. Können dennoch nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden, erfolgt die Auswahl anhand des Gestaltungswillens der Veranstalterin und der Attraktivität des Warenangebots. Es sollen nach Möglichkeit keine Artikel zum Verkauf angeboten werden, die schon von anderen Ausstellern auf dem BBCM 2025 zum Verkauf stehen.

15. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung

Zur Durchführung des BBCM 2025 hat die Veranstalterin weitere Bestimmungen in den Pachtverträgen, die zwingend einzuhalten sind.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Zulassungsrichtlinien für den Baden-Badener Christkindelsmarkt außer Kraft.

Baden-Baden 01.01.2025